

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Dachau für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 20.11.2001

Bekanntmachung: 26.11.2001 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 23.10.2007 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung der Stadt Dachau für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden im übrigen auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlagen zusätzlich angesetzt.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.
- (6) Bei Antragstellung auf Sondernutzung, die später als 1 Woche vor Baubeginn eingeht, bei unerlaubter, abgelaufener oder nicht verlängerter Sondernutzung, verdoppelt sich die in Anlage 1 genannte Gebühr.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 10 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinragen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzungen ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dienen (z.B. auch kirchlichen Umzüge);
 3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen;
 5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden sowie innerhalb von 10 Tagen vor Bundes- oder Landesparteitagen politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger;
 2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt;
 3. der ausführende Baufirma oder Bauherr ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei wöchentlichen, monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Gebührevorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuß in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wird eine Gebühr erstattet, so werden nur die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten erstattet.

Der Erstattungsbetrag muß binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt eingegangen sein.

- (4) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,-- Euro beträgt.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8

Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Dachau vom 03.04.1995 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Dachau
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Gebührenverzeichnis

Tarif- Stelle	Art der Benützung	Bemessungs- grundlage	Gebühren- satz Betrag in Euro
1.	Baugerüste, Baumaterial, Bürocontainer etc. oder mit Bauzäunen begrenzte Flächen	je qm/Woche	1,00
2.	Auslagekästen, Schaukästen, Automaten und ähnliche Einrichtungen	je 0,5 qm/jährlich	20,00
3.	Teile baulicher Anlagen wie Erker, Balkone und anderes. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die bauliche Anlage keine Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben kann	einmalig je qm	255,00
4.	Überspannungen (vorübergehende Überspannung und Überleitungen über Straßengrund zur Versorgung von Baustellen)	je Kalenderwoche	10,00
5.	Schilder		
	a) Nasenschilder (ausgenommen historische Zunft- und Gasthausschilder, die gebührenfrei sind)	je 0,5 qm/einmalig	75,00
	b) Hinweisschilder zu Werbezwecken (festgesetzte Größe 65 x 20 cm)	je Stück/einmalig	41,00
6.	Reklamemasten (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen)		
	a) ohne Beleuchtung	einmalig	37,50
	b) mit Beleuchtung	einmalig	50,00

7.	Tische und Stühle vor Cafes, Eisdielen, Gastwirtschaften etc.	pro Sitzplatz/ je Schanksaison	7,50
8.	Verkaufsstände und -plätze		
	a) Eisstände	je Stand/Monat	18,00
	b) Christbaumverkauf	je qm/ Woche	2,50
	c) Verkauf an Allerheiligen	je qm/Tag	2,50
10.	Warenauslagen	je qm/Monat	2,50
11.	Infostände und dergleichen	je Stand/Tag	5,00
12.	Kabel- und Rohrleitungen	je lfd. m/Jahr	3,00
13.	Markisen und Überdachungen (lichte Höhe mindestens 2,30 m):	bis 1 m Auskragung einmalig	50,00
		über 1 m Auskragung einmalig	75,00
14.	Postablagekästen	klein/einmalig groß/einmalig	100,00 200,00